

Aufgabe 2



Gemeinde Kirkel

Fachbereich 2 (Bürgeramt)

Verwaltung
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel
Telefon 06841/8098-0
Fax 06841/8098-70
Email gemeinde@kirkel.de
Web www.kirkel.de

An die
Gemeinde Kirkel
Fachbereich Bürgeramt
Hauptstraße 10
66459 Kirkel

Ansprechpartner:
Frau Neu/Bernard, Herr Zorn
Tel. 06841/8098-14, 12, 11
Antrag senden an:
Per Fax: 06841/8098-70
Per Email: ordnungsamt@kirkel.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§ 3 Abs. 4 SGastG)

I. Angaben des/der Antragsteller/s

Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma

Bei juristischer Person, verantwortliche Person (Vorsitzender, Geschäftsführer ...) benennen:

Anschrift

Bei Bedarf: Zusendung der Anzeigenbestätigung zusätzlich zum Postversand an folgende Email-Adresse gewünscht:

II. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung

Ansprechpartner während der Veranstaltung

Telefonisch erreichbar Handy/Festnetz:

Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)

Es findet Musikbeschallung zu folgenden Zeiten statt:

III. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, nähere Beschreibung z.B. Vorplatz, Zelt, Außengelände...):

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner

IV. Gastronomisches Angebot

Verabreichung von Speisen

Art der Speisen

Verabreichung von Getränken

Abgabe nichtalkoholischer Getränke

Abgabe alkoholischer Getränke

V. Bemerkungen

Hinweise

- Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und währende der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes, des saarländischen Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.
- Die Bestätigung über die Anzeige wird dem Finanzamt, dem Lebensmittelkontrolldienst, dem Gesundheitsamt, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Polizei übermittelt.
- Die Gebühr für die „Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs“ beträgt gem. Geb.-Nr. 385.2.1 des allg. Gebührenverzeichnisses 35,00 Euro; daneben können für evtl. zu treffende gaststättenrechtliche Anordnungen weitere Gebühren fällig werden.

VI. Für Rückfragen zur Veranstaltung und zu dieser Anzeige steht zur Verfügung:

Name, Telefonnummer

VII. Ort, Datum, Name und Unterschrift